



# Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Kinderrechtekommission  
Berichterstattung  
Prof. Dr. Michael Coester

## **Stellungnahme**

29. November 2016

zum Thema Kinderehen in Deutschland

Die rechtliche Behandlung von Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen hat seit einiger Zeit heftige Diskussionen entfacht – sowohl über das einschlägige deutsche Recht wie auch die Behandlung von im Ausland bereits geschlossenen Ehen Minderjähriger. Auch der Ruf nach dem Gesetzgeber ist laut geworden. Die Kinderrechtekommission möchte zur Versachlichung der Diskussion mit der folgenden Stellungnahme zu diesem Thema beitragen.

### **I. Beabsichtigte Eheschließung in Deutschland**

Eine rechtsgültige Ehe kann in Deutschland nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden (§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies gilt grundsätzlich auch, wenn ein Verlobter oder beide eine ausländische Staatsangehörigkeit haben (Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB).<sup>i</sup>

#### **1. Maßgeblichkeit deutschen Eherechts**

Deutsches Recht ist anwendbar, wenn und soweit<sup>ii</sup> die beiden Verlobten deutsche Staatsangehörige sind (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Nach deutschem materiellen Recht setzt eine Eheschließung „Ehemündigkeit“ voraus. Diese besteht gemäß § 1303 Abs. 1 BGB grundsätzlich ab Volljährigkeit. Von diesem Erfordernis kann jedoch das Familiengericht Befreiung erteilen, wenn nur einer der Verlobten volljährig, der andere aber mindestens 16 Jahre alt ist, (§ 1303 Abs. 2 - 4 BGB). Hintergrund dieser Regelung ist die Vorstellung, dass die in Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Ehe als „gleichberechtigte Partnerschaft“ von Frau und Mann verstanden wird,<sup>iii</sup> die auf freiem Entschluss beider Partner beruht.<sup>iv</sup> Es ist deshalb legitime Aufgabe des Rechts, diese Entschließungsfreiheit zu sichern – durch Gewährleistung freier Willensbildung im Einzelfall, aber auch schon durch Festlegung eines Mindestalters, ab dem erst eine verantwortliche Selbstbestimmung junger Menschen erwartet werden kann. Die Regelung des § 1303 BGB wurde bisher verbreitet als angemessene Konkretisierung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben angesehen.<sup>v</sup>

Eine weitergehende *Vorverlagerung* ist völkerrechtlich jedenfalls nicht geboten.<sup>vi</sup> Es fragt sich nur, ob umgekehrt die Möglichkeit einer Befreiung vom Volljährigkeitsalter für einen der beiden Verlobten heute noch zu rechtfertigen ist.<sup>vii</sup> Die Kinderrechtekommission ist der Auffassung, dass eine solche Befreiung bei einem der Verlobten (in der Praxis fast immer die Frau) *heute nicht mehr zu*

*rechtfertigen ist*. Sie basiert auf einem traditionellen Rollenbild der Frau, das heute weder dem Recht noch der gesellschaftlichen Realität entspricht.<sup>viii</sup> Weder die Elternschaft Minderjähriger noch der Status eines „nichtehelichen Kindes“ können in der heutigen Gesellschaft die Notwendigkeit einer Heirat begründen. Bei Minderjährigen-Ehen besteht außerdem eine erhöhte Gefahr verstärkter Einflussnahme durch Eltern, anderer Verwandter oder Dritter; dem entspricht auch eine größere Scheidungsanfälligkeit dieser Ehen.<sup>ix</sup> Es ist deshalb kein tragfähiger Grund ersichtlich, warum die Ehefähigkeit (d.h.: die Fähigkeit zur lebenslangen Übernahme von Verantwortung für den Ehepartner) schon vor dem Eintritt der allgemeinen Geschäftsfähigkeit einsetzen sollte.<sup>x</sup> Dies entspricht einem allgemeinen Trend in den westlichen Rechtsordnungen und auch der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aus dem Jahr 2005, das Heiratsalter ausnahmslos auf 18 Jahre anzuheben.

## 2. Maßgeblichkeit ausländischen Eherechts

Ausländisches Eheschließungsrecht ist anwendbar, wenn es nach deutschem Kollisionsrecht berufen ist.<sup>xi</sup> Für die materielle Wirksamkeit der Heirat kommt es demnach gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB (kumulativ) auf die Heimatrechte von Frau und Mann an; für die formelle Wirksamkeit gilt dasselbe oder – alternativ – das Recht des Eheschließungsortes.<sup>xii</sup> Bei beabsichtigter Heirat in Deutschland ist es deshalb Aufgabe des Standesbeamten, die Voraussetzungen für die beantragte Eheschließung von Amts wegen zu prüfen. Zur Erleichterung dieser Prüfung haben ausländische Verlobte gemäß § 1309 Abs. 1 BGB ein Ehefähigkeitszeugnis ihres Heimatstaates beizubringen – gebunden ist der Standesbeamte an dieses Zeugnis allerdings nicht.<sup>xiii</sup>

Vom deutschen Recht abweichende Voraussetzungen des anwendbaren ausländischen Rechts sind grundsätzlich hinzunehmen – neben der Ausnahmeregelung des Art. 13 Abs. 2 EGBGB setzt nur der allgemeine deutsche *ordre public* gemäß Art. 6 EGBGB eine Grenze. Die dadurch geschützte öffentliche Ordnung ist nicht mit den geltenden familienrechtlichen Vorschriften gleichzusetzen, vielmehr muss ein *offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts* (also gewissermaßen dessen „harten Kern“) vorliegen.<sup>xiv</sup> Bezüglich der Ehemündigkeit besteht insoweit Einigkeit, dass nicht schon jede Abweichung von der Altersgrenze des deutschen Rechts einen *ordre public*-Verstoß begründet: Verbreitet wird vertreten, dass ein ausländisches Mindestalter von 14 Jahren noch hinnehmbar sei.<sup>xv</sup>

Diese Grundsätze, verbunden mit der Möglichkeit, dass gemäß Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB Ehen zwischen zwei Ausländern in Deutschland vor einer ermächtigten Person ihres Heimatlandes nach dessen Recht geschlossen werden können, führt zu der Gefahr, dass – trotz einer möglichen Festschreibung des Heiratsalters im deutschen Recht auf 18 Jahre – in Deutschland Minderjährigen-Ehen auch weiterhin geschlossen werden können, ohne dass zuvor eine *ordre-public*-Prüfung stattgefunden hat. Dies könnte nicht nur zur Schutzlosigkeit junger Mädchen in Deutschland führen, sondern auch zur Entstehung sozialer und rechtlicher „Parallelgesellschaften“, in denen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts nicht zur Wirkung kommen.

Um dies zu verhindern, sollte für im Inland geschlossene Ehen das *ausnahmslose Erfordernis der Volljährigkeit beider Verlobten* in Art. 13 EGBGB positiv festgeschrieben werden. Dies könnte auf verschiedene Weise erreicht werden: Zum einen ist zu erwägen, bei Inlandstrauungen von Ausländern bezüglich der Ehevoraussetzungen generell, zusätzlich zu den gemäß Art. 13 Abs. 1 anwendbaren Heimatrechten, auch das deutsche Recht als Mindeststandard zu berufen.<sup>xvi</sup> Dieser

Ansatz hätte den Vorteil, auch ausbaufähig zu sein bezüglich weiterer, in Deutschland unverzichtbarer Grundsätze (z.B. Monogamie).

Will man nicht so weit gehen, sollte speziell die Ehemündigkeit nach deutschem Recht auch bei Heirat von zwei Ausländern als *kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung* durchgesetzt werden. Hierfür bieten sich im Rahmen des Art. 13 EGBGB zwei Möglichkeiten an: (1) Als „kleine Lösung“ ein Zusatz nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 Hs.1 EGBGB<sup>xvii</sup>, oder (2) weitergreifend in Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB.<sup>xviii</sup>

### 3. Religiöse Voraustrauung?

Ergänzend zu diesen materiell-rechtlichen Absicherungen gegen Kinderehen sollte erwogen werden, ob nicht das (erst zum 1.1.2009 abgeschaffte) Verbot einer religiösen Voraustrauung wieder eingeführt werden sollte. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Sicherungen des deutschen Eheschließungsrecht in religiösen/kulturellen „Parallelwelten“ unterlaufen werden, in denen man sich mit der Einhaltung eigener Eheschließungsstandards und einer nur religiösen Eheschließung begnügt.<sup>xix</sup> Dass dies keine aus der Luft gegriffene Befürchtung ist, zeigen Erfahrungen in europäischen Großstädten mit hohem Ausländeranteil (Marseille, Paris).<sup>xx</sup> Ein solches Verbot würde zwar keine Garantie gegen das praktische Unterlaufen deutscher Vorschriften über die Ehemündigkeit bieten. Es nähme dieser Praxis aber den Schein von Legalität und böte einen Ansatz für kinderschutrechtliche Maßnahmen der Jugendämter und/oder der Familiengerichte.<sup>xxi</sup> Dass mit der Wiedereinführung der zwingenden staatlichen Voraustrauung der Streit um eine damit verbundene Beschränkung der Religionsfreiheit wiederaufleben würde, wäre hinzunehmen.

## II. Die Behandlung von im Ausland erfolgten Eheschließungen unter Beteiligung von Minderjährigen

### 1. Gesetzliche Ausgangslage

Eine im Ausland geschlossene Ehe ist in Deutschland dann grundsätzlich als wirksam anzusehen, wenn sie nach dem aus deutscher Sicht anwendbaren Recht wirksam zu Stande gekommen ist (Art. 13 Abs.1 EGBGB). Anwendbar ist aus deutscher Sicht auch hier das Heimatrecht beider Eheschließenden. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn dieses Heimatrecht andere Eheschließungsvoraussetzungen vorsieht als das deutsche Recht, beispielsweise die Eheschließung bereits Personen jüngerer Alters erlaubt. Allerdings kommt eine Anerkennung als gültige Ehe nicht in Betracht, wenn dies zu einem Ergebnis führen würde, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre (*ordre public*, Art. 6 EGBGB). Dies ist in einer Prüfung des konkreten Einzelfalles festzustellen.<sup>xxii</sup>

### 2. Minderjährigen-Ehe als „Nichtehe“?

Zurzeit wird allerdings diskutiert, ob im Ausland geschlossene Ehen, bei denen mindestens ein Partner bei Eheschließung noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hatte, generell und ohne Rücksicht auf den Einzelfall als Nichtehen behandelt werden sollen. Gegen eine solche Regelung bestehen aus verfassungsrechtlichen, menschenrechtlichen und europarechtlichen Gründen erhebliche Bedenken.

a) Art. 6 Abs. 1 GG gebietet den *Schutz von Ehe und Familie*. In diesen Schutz sind auch nach ausländischem Recht geschlossene Ehen einbezogen. Dies kann selbst dann gelten, wenn die Ehe nach dem aus deutscher Sicht anwendbaren Recht nicht wirksam geschlossen worden ist.<sup>xxiii</sup> Für

diesen verfassungsrechtlichen Eheschutz ist Filter allein der *ordre public*, d.h. die auf den jeweiligen konkreten Einzelfall abstellende Prüfung, ob der Schutz *dieser* Ehe im Ergebnis mit deutschen Wertvorstellungen offensichtlich unvereinbar wäre. Würde das deutsche Recht demgegenüber Minderjährigen-Ehen generell als *Nichtehen* ansehen, so würde der gebotene Schutz ohne Rücksicht auf den konkreten Fall versagt, also beispielsweise auch eine lange gelebte Ehe als rechtlich nichtexistent betrachtet werden. Dies hätte den Verlust von Renten-, Erb- und Unterhaltsansprüchen zur Folge, würde also der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diametral zuwiderlaufen.

Außerdem stünde einer solchen Regelung ebenfalls der von Art. 1, 2, 6 GG gebotene *Schutz des Kindeswohls* entgegen. Die generelle Behandlung als Nichtehe ließe keinen Raum für die einzelfallbezogene Prüfung des Wohls des betroffenen Kindes (und gegebenenfalls *seiner* Kinder aus der vom Recht missbilligten Beziehung) im Einzelfall. Sie wäre auch nicht zu einem generalpräventiven Schutz des Kindeswohls geeignet, weil sie weder direkte noch indirekte Wirkungen auf die Eheschließungsvoraussetzungen nach ausländischem Recht haben kann.

b. Unter dem *Gesichtspunkt der Menschenrechte* stehen sowohl der *Schutz des Privat- und Familienlebens* nach Art. 8 EMRK als auch die UN Kinderrechtskonvention (UN-KRK) einer strikten Einordnung als Nichtehe entgegen. Die UN-KRK setzt ein Mindestalter für die Eheschließung gerade nicht fest, sie verlangt vielmehr, dass der Reife und Autonomie des jeweiligen Kindes Respekt gezollt (Art. 12 UN-KRK) und sein individuelles Wohl vorrangig berücksichtigt wird (Art. 3 UN-KRK).

c. In *Europa und speziell in der EU* werden „Kinderehen“ mit großer Skepsis gesehen.<sup>xxiv</sup> Aber obwohl die Tendenz erkennbar ist, das Mindestheiratsalter auf 18 Jahre festzulegen<sup>xxv</sup>, gibt es auch in Europa noch eine Reihe von Rechtsordnungen, die ein geringeres Heiratsalter<sup>xxvi</sup>, die Möglichkeit eines richterlichen Dispenses<sup>xxvii</sup> oder eine Mündigerklärung<sup>xxviii</sup> jüngerer Personen vorsehen.

Die generelle Einstufung von im Ausland nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Minderjährigen-Ehen als Nichtehen würde also dazu führen, dass eine in Schottland oder Portugal geschlossene Ehe mit einem 16-jährigen Partner ebenso wie eine in Frankreich oder Italien mit richterlichem Dispens oder in Spanien nach Mündigkeitsklärung geschlossene Minderjährigen-Ehe nichtexistent würde, wenn die Ehegatten – unter Umständen erst nach vielen Jahren – nach Deutschland kämen. Dies wäre eine eklatante Verletzung des europäischen Grundsatzes der Freizügigkeit, wie er insbesondere in der namensrechtlichen Rechtsprechung des EuGH zum Ausdruck gekommen ist.<sup>xxix</sup> Vor dem EuGH dürfte diese Regelung daher wohl kaum bestehen können.

### **3. Zwingende Aufhebbarkeit einer Minderjährigen-Ehe**

Würde eine Reform die *generelle und zwingende Aufhebung von Minderjährigen-Ehen* vorsehen, so wäre die im Ausland wirksam geschlossene Ehe zwar – anders als bei ihrer Einstufung als Nichtehe – bis zur Auflösung als gültige Ehe anzusehen, denn eine aufhebbare Ehe ist im deutschen Recht eine bis zur gerichtlichen Aufhebung gültige und wirksame Ehe, § 1313 BGB. Die absolute, ohne Einzelfallprüfung erfolgende Aufhebung würde aber ebenfalls die soeben geschilderten Einwände aus verfassungsrechtlicher, menschenrechtlicher und europarechtlicher Sicht begründen. Außerdem wird selten bedacht, welche Konsequenzen eine Eheaufhebung in Deutschland hätte, wenn das Paar oder auch nur ein Ehegatte später in den Heimatstaat zurückkehrt.

#### 4. Fakultative Aufhebbarkeit einer Minderjährigen-Ehe

Eine andere mögliche, diese Bedenken nicht in gleichem Maße hervorrufende Reaktion des deutschen Gesetzgebers wäre eine *Gleichsetzung der im Ausland wirksam geschlossenen Minderjährigen-Ehe mit einer aufhebaren (Minderjährigen-)Ehe des deutschen Rechts*. Ein Aufhebungsantrag **kann** (muss aber nicht) bei Unterschreitung des Heiratsalters von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden und das Gericht **kann** die Ehe aufheben. Durch diese doppelte Kann-Bestimmung können die Besonderheiten des Einzelfalles in gewissem Umfang Berücksichtigung finden. Zudem ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Ehe in der Zwischenzeit geheilt ist. Geheilt ist sie, wenn der minderjährige Ehegatte nach Erreichen der Volljährigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Das fatale Verdikt der Nichtehe trotz jahrzehntelanger ehelicher Gemeinschaft wäre also nicht zu befürchten.

#### 5. Einzelfallbezogene Würdigung

Vom Ergebnis her ist diese Lösung allerdings weitgehend schon nach geltendem Recht zu erzielen: Denn - wie oben dargelegt - erlaubt bereits die jetzige Lösung, ausländischen Eheschließungen die Anerkennung zu versagen, wenn das Ergebnis andernfalls mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre (*ordre public*). Die geltende Regelung ermöglicht (und zwar besser als die generelle Einstufung als aufhebbar Ehe) eine Beurteilung jeweils

- abhängig vom *konkreten Inlandsbezug* (also beispielsweise nicht schon bei einer kurzen Durchreise des spanischen minderjährigen Paares durch Deutschland)
- bezogen auf den *Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Wirksamkeit/Aufhebbarkeit ansteht* (also unabhängig von der möglicherweise schon lange zurückliegenden Eheschließung)<sup>xxx</sup>
- und unter Heranziehung *aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles*.

Wichtige Gesichtspunkte sind dabei die Berücksichtigung des Wohls des oder der Minderjährigen im konkreten Fall, insbesondere seine/ihre Reife, die Autonomie seiner/ihrer Entscheidungen, die Abwesenheit von Zwang sowie die Auswirkungen der Entscheidungen für die Zukunft des/der Minderjährigen.

Nur eine derartige, auf den Einzelfall bezogene Prüfung kann die vielfältigen Situationen, in denen sich die Frage nach der Wirksamkeit der Eheschließung stellt, erfassen und einer angemessenen Lösung zuführen.<sup>xxxi</sup> Außerdem vermeidet die Behandlung der Ehen nach dem bereits geltenden Recht die etwaigen Probleme der Rückwirkung eines neuen Gesetzes.

Ergibt die Betrachtung des konkreten Falles, dass die Aufrechterhaltung *dieser* Minderjährigen-Ehe im Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre, dann erlaubt das geltende Recht (Art. 6 EGBGB *ordre public*), das Heimatrecht durch deutsches Recht zu verdrängen und die Ehe nach den Regeln der §§ 1313 ff BGB aufzuheben.

- 
- i Ausnahme: Art. 13 Abs. 3 S. 2 dieser Vorschrift.
- ii Bei Doppelstaatern hat deutsches Recht Vorrang, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB.
- iii BVerfGE 37, 217, 249 ff; 103, 89, 101.
- iv BVerfGE 29, 166, 175.
- v Gernhuber/*Coester-Waltjen* (6. Auflage 2010) § 9 Rn. 11; Staudinger/*Löhnig* (2015) Einleitung zu §§ 1303-1312 Rn. 19; *Lack*, StAZ 2013, 275 ff.
- vi EGMR 8.12. 2015 – Nr. 60119/12 (Z.H. und R.H./Schweiz) Rn. 44 (bezüglich einer Altersgrenze von 14 Jahren). Auch der Europarat hat sich *gegen* eine Vorverlagerung der Ehemündigkeit ausgesprochen, Resolution 1468 (2005) : Zwangsheirat und Kinderehen, Parlamentarische Versammlung des Europarats vom 5.10.2005.
- vii Die ursprüngliche Fassung des § 1303 BGB vom 1.1. 1900 sprach noch explizit von der „Frau“ - mit genereller Heiratsfähigkeit ab 16, aber der Möglichkeit noch früherer (zeitlich unspezifizierter) Befreiung. Ein im Gesetzgebungsverfahren gestellter Antrag, zumindest die Vollendung des 14.Lebensjahres zu verlangen, fand keine Annahme (Prot. IV, 19; vgl. Staudinger/*Engelmann* (1.Aufl. 1897) § 1303 Ziff. 6.
- viii MünchKomm/*Wellenhofer* (7. Auflage 2017) § 1303 Rn. 2; vgl. schon D. *Schwab*, AcP (1972) 266, 273; rechtsvergleichender Überblick über die Regelungen im europäischen Ausland bei *Dethloff/Maschwitz*, StAZ 2010, 162,164 ff.
- ix *Dethloff/Maschwitz*, StAZ 2010,167,173 ff mit weiteren Nachweisen.
- x Ebenso vor allem *Dethloff/Maschwitz*, aaO (mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, rechtliche Rahmenbedingungen für nichteheliche Eltern und faktische Familien zu schaffen, die einen Rückgriff auf den Ehestatus entbehrlich machen); Stellungnahme des DIJuF vom 7.11.2016 (zu 2.); Deutsches Institut für Menschenrechte - Ehen von Minderjährigen: Das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen.
- xi Näher *Coester*, StAZ 2016, 257, 259.
- xii Ausnahme gem. Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB (Heirat zweier Ausländer in Deutschland).
- xiii BGHZ 46, 87, 93.
- xiv Staudinger/*Voltz* (2013) Art. 6 EGBGB Rn. 127 ff m.w.N.
- xv MünchKomm-BGB/*Coester* Art.13 EGBGB Rn.38 m.w.N.
- xvi So z.B. das schwedische Recht: Gesetz 1904: 26 s. 1 „über gewisse internationale Rechtsverhältnisse betreffend Ehe und Vormundschaft“, § 1, zit. nach Bergmann/*Ferid* (Stand Mai 2015). Ein neuer S.2 in Art. 13 Abs.1 könnte dann lauten: „Die Eheschließung ist nur zulässig, wenn beide Verlobten das 18.Lebensjahr vollendet haben.“
- xvii „Eine Ehe... kann..... geschlossen werden, wenn beide Verlobte nach deutschem Recht ehemündig sind;...“
- xviii „Eine Ehe kann im Inland nur zwischen gemäß § 2 BGB volljährigen Verlobten und nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden.“
- xix So andeutungsweise *Koch*, StAZ 2010, 129, 136; *Odendal*, StAZ 2016, 73, 75.
- xx Konkreter Fall bei *Coester-Waltjen/Coester*, Festschrift Hahne (2012) 21 f.
- xxi Vgl. Süddeutsche Zeitung 12./13.9.2016 (Artikel: „Alter: 15, Familienstand: verheiratet“): Es sind Kinderbräute aus allen Kultur- und Religionskreisen ... Aus Gruppierungen, die auch in ihrer neuen Heimat Deutschland zusammenhalten und als gesellschaftlichen Klebstoff Hochzeiten untereinander arrangieren.“
- xxii Dazu näher *Frank*, StAZ 2012,129, 130 und 132.
- xxiii BVerfGE 62,3 23,330 f – Witwen-Entscheidung; vgl. *Henrich*, Festschrift Lerche, 1993,239,245; *Coester-Waltjen*, Festschrift Henrich, 2000, 91.
- xxiv Vgl. Art. 3 Abs.1 lit. d VO (EG) 1597/2003 zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen in Entwicklungsländern.
- xxv Schweden: Kap 2 §1 EheG (ohne Dispensmöglichkeit); Schweiz: Art. 94 ZGB (ohne Dispensmöglichkeit); Niederlande: Art. 1.31 BW (seit 2015 ohne Ausnahmen).
- xxvi Portugal: Art. 1601 Ziff.a CC (16 Jahre); Schottland: Sec.1 Marriage (Scotland) Act 1977 (16 Jahre); Nordirland: Sec. 13 Matrimonial Causes (Northern Ireland) Act 1978 (16 Jahre); Malta: Art. 3 Abs. 1 EheG (16 Jahre).
- xxvii Frankreich: Art. 144, 145 CC; Italien: Art. 84 i.V.m. Art. 2 CC; England: Sec. 3 i.V.m. sec. 30 Marriage Act 1949; Rumänien: Art. 272 ZGB; Polen: Art. 10 § 1 FVGB; Belgien: Art.144, 145 CC; Luxemburg: Art. 144, 145 CC (mit Dispens ohne Altersgrenze).

---

<sup>xxviii</sup> Vgl. Spanien nach der jüngsten Reform: Art. 46 Nr.1 CC in der Fassung des Gesetzes 15/2015; dazu *Ferrer i Riba*, FamRZ 2016, 1557, 1578.

<sup>xxix</sup> EuGH, Urteil v. 2.10.2003 – Rs. C-148/02, *Garcia Avello*, Slg. 2003, I-11613 = StAZ 2004, 40; Urteil v. 14.10.2008 – Rs. C-353/06, *Grunkin-Paul*, Slg. 2008, I-7639 = StAZ 2009, 9; Urteil v. 22.12.2010 – Rs. C-208/09, *Sayn-Wittgenstein*, Slg. 2010, I-13693 = StAZ 2011, 77; Urteil v. 12.5.2011 – Rs. C-391/09, *Runevič-Vardyn*, Slg. 2011, I-3787 = StAZ 2011, 274; Urteil v. 2.6.2016 – Rs. C-438/14, *Bogendorff von Wolffersdorff*, StAZ 2016, 203.

<sup>xxx</sup> *Frank*, StAZ 2012, 129, 132 f.

<sup>xxxi</sup> Ebenso Stellungnahme des DJuF vom 7.11.2016, unter 4.